

Statuten des Volleyballclub Tornado Adliswil

Art. 1 - Name/Sitz

Unter dem Namen «Volleyballclub Tornado Adliswil» besteht gemäss Art. 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Sportclub mit Sitz in Adliswil, welcher dem Schweizerischen Volleyballverband (SwissVolley) und dem Regionalen Volleyballverband Zürich (SVRZ) angeschlossen ist.

Art. 2 - Zweck

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Volleyballspiels, der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 3 – Unterstellung Swiss Olympic Ethik-Statut

- a) Der Volleyballclub Tornado setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Volleyballclub Tornado anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
- b) Der Volleyballclub Tornado, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich») des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Volleyballclub Tornado sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Volleyballclub Tornado angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- c) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 4 - Mitgliedschaft

Der Club unterscheidet folgende Mitglieder-Kategorien:

Aktivmitglieder:	Erwachsene	über 20 Jahre
	Studierende	mit Studentenausweis
	Junioren/innen	bis 20 Jahre
	Tornado Kid	bis 12 Jahre
Passivmitglieder:	Tornado Forever	
Ehrenmitglieder:	Tornado VIP: Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, können in der Regel auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.	

Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und die Mitgliederkategorien werden im Beitragsreglement umschrieben, welches jeweils durch die Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 5 - Aufnahme

Aufnahmegesuche in den Club sind **schriftlich** (per Email oder per Post) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6 - Austritte

- a) Austritte sind dem Vorstand **schriftlich** (per Email oder per Post) entweder bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, oder des laufenden Geschäftsjahres bekanntzugeben, ansonsten erneuert sich die Mitgliedschaft inkl. Beitragspflicht automatisch um ein weiteres Jahr.
- b) Austretende haben den Clubbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bei Austritt vor dem 31. Dezember zur Hälfte, danach voll zu entrichten. Lizenzkosten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- c) Für einen Clubwechsel gelten die gültigen Transferbestimmungen des Schweizerischen Volleyballverbandes (SwissVolley).
- d) Für das Datum des Austritts ist der Poststempel oder der Eingang beim Empfängerserver massgebend.

Art. 7 - Pflichten der Aktivmitglieder

- d) Regelmässiger Trainingsbesuch und Teilnahme an Trainings- und Meisterschaftsspielen (Entschuldigungsgründe: Schule, Krankheit, Unfall, Militärdienst, berufliche Verpflichtungen, durch den Trainer bewilligte Dispens).
- e) Fairness.
- f) Erwerb des Schreiberausweises.
- g) Förderung des Teamgeistes.
- h) Bezahlung des Jahresbeitrages.
- i) Mitarbeit und Teilnahme am Clubgeschehen, insbesondere bei deklarierten Pflichtanlässen.
- j) Führt das persönliche Fehlverhalten eines einzelnen Aktivmitglieds zu einer Busse (z.B. kostenpflichtige Karte, Nicht-Erscheinen als Schreiber o.ä.), trägt das Mitglied diese und allfällige weitere finanziellen Konsequenzen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 8 - Rechte der Aktivmitglieder

- a) Recht auf Teilnahme und, sofern der Jahresbeitrag bezahlt worden ist, Stimme an der Generalversammlung.
- b) Recht auf Zuteilung in eine Mannschaft.

Art. 9 - Ausschluss eines Mitgliedes

- a) Mitglieder, die wiederholt ihre Pflichten vernachlässigen oder die Clubstatuten (insbesondere hinsichtlich des Swiss Olympic Ethik-Statuts) verletzen, die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder sich clubschädigendes Verhalten zuschulden kommen lassen, können aus dem Club ausgeschlossen werden.
- b) Der Ausschluss erfolgt durch den Clubvorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe an den Ausgeschlossenen.
- c) Diesem steht das Recht zu, innert 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens, an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann solche Mitglieder vom Trainingsbesuch ausschliessen.
- d) Nach Ablauf eines Jahres kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand ein Gesuch um Wiederaufnahme stellen.

Art. 10 - Organisation

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung.
- b) Clubvorstand als Kollegialbehörde.
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 11 - Generalversammlung

- a) Zur Behandlung der statutarischen Jahresgeschäfte findet (in der Regel) einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres die ordentliche Generalversammlung statt.
- b) Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung sind 20 Tage vorher schriftlich (per E-Mail oder per Post) bekannt zu geben.
- c) Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Clubvorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder innert 8 Wochen durch den Clubvorstand einberufen.
- d) Der Besuch der Generalversammlung ist für alle aktiven Mitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von CHF 20.-- bestraft.

Art. 12 - Geschäfte der Generalversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Vorstandes.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand, Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
- d) Behandlung der Anträge des Clubvorstandes oder von Mitgliedern, die mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (per Email oder per Post) beim Clubpräsidenten eingereicht wurden.
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- g) Beschlüsse über Organisation und Ort der Clubanlässe.
- h) Statutenänderungen.
- i) Beschlüsse über Auflösung des Clubs.

Art. 13 - Wahlen und Abstimmungen

- a) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Wahl- und Abstimmungsgeschäfte erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung mit einfachem Mehr angenommen wird. Der Clubpräsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- b) Die gänzliche oder teilweise Statutenrevision bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.
- c) Der Club kann aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dies an der Generalversammlung beschliessen.
- d) Bei der Auflösung des Clubs ist das vorhandene Vermögen so zu verwalten, dass zweckgebundene Verpflichtungen (Verträge, Gebühren, gesetzliche Pflichten etc.) über das laufende Geschäftsjahr hinaus beglichen werden können. Aus Liquidationsüberschüssen kann ein (1) abschliessender Anlass für alle Mitglieder des Vereins finanziert werden. Allfällige danach noch verbleibenden Liquidationsüberschüsse sind einer oder mehreren wohltätigen Organisation(en) zu übergeben.

Sowohl der abschliessende Anlass als auch die wohltätigen Organisationen sind durch die Auflösungs-Generalversammlung zu bestimmen.

- e) Schriftliche (postalische oder elektronische) Abstimmungen ausserhalb einer Vereinsversammlung sind zulässig, solange sie sich nicht auf Art. 12 b) und c) beziehen.

Art. 14 - Vorstand

Der Vorstand des Clubs, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und ist wieder wählbar. Er konstituiert sich selbst.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor der Vereinsversammlung können die verbleibenden Mitglieder ein provisorisches Ersatzmitglied bestimmen, welches die Aufgaben bis zur nächsten Generalversammlung übernimmt.

Art. 15 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand des Clubs hat folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung.
- d) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Führung der Clubkasse und Verwaltung des Clubeigentums.
- f) Bezeichnung von Vertretern des Clubs in Dachorganisationen, in Kommissionen und in sportlichen Behörden.
- g) Erstellung der notwendigen Pflichtenhefte.

Art. 16 - Revisionsstelle

- a) Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Clubrechnung prüfen und zuhanden der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen haben.
- b) Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Clubrechnung und Kassaführung Einsicht zu nehmen.

Art. 17 - Finanzielles

Aus der Clubkasse werden bestritten:

- a) Ausgaben für die Organisation und Leitung des Clubs.
- b) Beiträge an Dachorganisationen.
- c) Ausgaben für Wettkämpfe.
- d) Das Tenue ist Eigentum des Clubs und wird jeder Spielerin bzw. jedem Spieler zur Verfügung gestellt. Dafür kann vom Club eine Kautionsgebühr verlangt werden.
- e) Der Club haftet nicht für Trainings- und Wettkampfverletzungen jeglicher Art. Die Mitglieder müssen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Ausgaben, welche 10% des Vereinsvermögens übersteigen und nicht budgetiert sind, müssen von den Mitgliedern durch einfaches Mehr genehmigt werden.

Art. 18 - Haftung, Zeichnungsberechtigung

- a) Für die Verpflichtungen des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Der Verein hat keine Ansprüche gegen die Mitglieder, mit Ausnahme der in der Generalversammlung beschlossenen und schriftlich festgehaltenen Mitgliedsbeiträge.
- b) Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Clubpräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Ist kein Präsident gewählt, sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes rechtsverbindlich.

Art. 19 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni des laufenden bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Art. 20 - Inkraftsetzung

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Juni 2023 gutgeheissen und treten umgehend in Kraft.

Für den Vorstand



Ann Drengemann
Präsidentin



Annina von Mentlen
Finanzen